

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes 275 "Kelzer Busch", Stadtteil Blatzheim

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 28.06.2005 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Stadtteiles Kerpen Blatzheim und ist grob begrenzt:

- im Süden durch die B 264 n
- im Westen durch den Neffelbach
- im Norden durch einen Teilbereich der Straße An den Fichten
- im Osten durch schon rekultivierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen des Auskiesungsgeländes.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan 275 „Kelzer Busch“ im Maßstab 1 : 2000 zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes 275 „Kelzer Busch“ ist planungsrechtliche Sicherung der an diesem Standort bereits vorhandenen Betriebe und Anlagen unter Berücksichtigung angemessener, jedoch eng begrenzter Reserveflächen (dynamischer Bestandsschutz), sowie eine landschaftsgerechte Einbindung des Industriestandortes in den umgebenden Siedlungs- und Kulturraum.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 27.07.2001, BGBl. I. S. 1950) i.V.m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan 275 „Kelzer Busch“ sowie die Begründung liegen bei der Stadt Kerpen Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 221**, während der Öffnungszeiten **Mo – Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 27.07.2001, BGBl. I. S. 1950) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 27.07.2001, BGBl. I. S. 1950) dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.  
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

- ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.06.2006

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin